

Entwurf

Gesetz, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 4 wird durch folgende Z 4 und 4a ersetzt:

„4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtung: eine Einrichtung, der gemäß § 26a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde.

4a. Lehrling: eine Person, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes

a. als Dienstnehmer bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird oder

b. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet wird.“

2. § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Lehrgänge gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2005, sind wie folgt auf die Lehrzeit anzurechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 im ersten Lehrjahr zur Gänze und darüber hinaus aliquot im Vergleich der Dauer und des Inhalts des Lehrganges mit dem Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;

2. bei anderen Lehrgängen unter Anwendung des Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Abs. 3 und 4.“

3. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b samt Überschriften eingefügt:

„Teilprüfungen

§ 9a. (1) In der Prüfungsordnung (§ 30) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 8 Abs. 1 oder 2 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch erfolgreich im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 8 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 8 als abgelegt.

Ausbildungsversuche

§ 9b. (1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann die Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
2. die Dauer des Ausbildungsversuches,
3. die Ausbildungsvorschriften,
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung,
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 3 Abs. 2,
7. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2,
8. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches und
9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 10.

(3) Für die Dauer eines Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Der Lehrberechtigte oder die besondere selbständige Ausbildungseinrichtung hat

1. der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden, und
2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(6) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuches als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 3 Abs. 2 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung nach § 8.“

4. Nach § 13 wird folgender Abschnitt 3a (§§ 13a bis 13i) samt Überschriften eingefügt:

„Abschnitt 3a

Integrative Berufsausbildung

Verlängerte Lehrzeit

§ 13a. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie gegenüber § 124 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht bzw. der Verpflichtung zum Besuch einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Teilqualifikation

§ 13b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen.

(3) Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(4) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 13d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule oder die Pflicht zum Besuch einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme.

(5) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Personenkreis

§ 13c. Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006, vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder

3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2005, bzw. des Wiener Behindertengesetzes (WBHG), oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006, angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

Ausbildungsinhalte

§ 13d. (1) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen, und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen.

(2) Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht bzw. eine nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehene andere Ausbildungsmaßnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses

§ 13e. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 13a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 13b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 13c vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

Berufsausbildungsassistenz

§ 13f. (1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 13a und 13b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 13d) mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat an Abschlussprüfungen gemäß § 13g mitzuwirken.

(5) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

§ 13g. (1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 13b erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

(5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 9a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.

Wechsel der Ausbildung

§ 13h. (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 13a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 13b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 5 und einem Lehrverhältnis nach § 13a auch durch Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 124 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 13b sowohl das Ausbildungsziel nach § 13g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule bzw. des ersten Jahres einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 5 oder § 13a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weiter gehende Anrechnung vorsieht.

Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 13i. Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 13b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie Abschnitt 6 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zur Anwendung.“

5. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) In der Prüfungsordnung (§ 30) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Verwendung als Facharbeiter als auch erfolgreich im Rahmen des Meisterlehrganges bzw. des Unterrichts an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt abgeschlossen wurde.

(5) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung als abgelegt.“

6. In § 18 Abs. 2 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 3a.“

7. Nach § 26 wird folgender §§ 26a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

§ 26a. (1) Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
2. ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die erstmalige Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(4) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung gemäß Abs. 1 unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(6) Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen.

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung im Fall einer Ausbildung gemäß § 13a die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Fall einer Ausbildung gemäß § 13b die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikation ermöglicht,
2. ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Fall des § 13a im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird sowie im Fall des § 13b der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikation entspricht und
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

(8) Die erstmalige Bewilligung gemäß Abs. 6 ist hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 13a auf die Dauer von drei Jahren samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 13b ist die erstmalige Bewilligung auf die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(9) Um die Bewilligung gemäß Abs. 6 hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Wenn die im Abs. 7 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung gemäß Abs. 6 unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(11) Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist Abschnitt 6 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 mit Ausnahme des § 123 Abs. 7 bis 9 anzuwenden.“

8. In § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

9. § 37 samt Überschrift lautet:

„Anwendung der Berufsausbildungsvorschriften anderer Bundesländer

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsvorschriften eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe oder Meister (Wirtschaftler) anerkannt wurde, ist berechtigt, im Bundesland Wien die seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund von Vorschriften im Sinne des Abs. 1 zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter (oder Gehilfe) sowie der auf Grund solcher Vorschriften erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Berufs- oder Fachschulen gelten als solche nach diesem Gesetz.“

10. Nach § 37 werden folgende §§ 37a und 37b samt Überschriften eingefügt:

„Berufsausbildung im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern

§ 37a. (1) Unbeschadet des § 37 wird eine

1. von Inländern,
2. von Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, oder
3. von Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2006) verfügen,

im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, absolvierte Ausbildung (z.B. Lehrzeit, Zeit der Verwendung als Facharbeiter, Besuch von Kursen, Lehrgängen, Schulen und Universitäten) der nach diesem Gesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gleichgehalten.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag binnen vier Monaten einer in Abs. 1 genannten Person seine im Gebiet einer Vertragspartei erfolgte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung als mit der nach diesem Gesetz verlangten Berufsausbildung gleichwertig festzustellen. Bei festgestellter Gleichwertigkeit ist die entsprechende Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ oder „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 9 oder § 15) zuzuerkennen.

(3) Ist die vom Antragsteller erworbene Berufsausbildung nicht als gleichwertig im Sinn des Abs. 2 anzusehen, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu prüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen abdecken. Decken diese Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen nicht zur Gänze ab, ist nach Maßgabe des Abs. 4 die Gleichwertigkeit sowie die Zuerkennung der entsprechenden Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass der Erwerb der fehlenden Qualifikationen vom Antragsteller – nach seiner Wahl – entweder durch einen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, nachzuweisen ist.

(4) Wenn

1. die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden Befähigungsnachweises sonst vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht oder
2. die vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die für die beabsichtigte Berufsausübung nach diesem Gesetz sonst geforderte Ausbildungsdauer

kann – je nach der vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsausbildung – nach Wahl des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang für den Meister oder

einem höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang für den Facharbeiter oder die Ablegung einer Eignungsprüfung als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat der Antragsteller den Erwerb der fehlenden Befähigung nachzuweisen.

(5) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, zu verstehen.

(6) Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, zu verstehen.

(7) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat nähere Vorschriften für die Durchführung der Anpassungslehrgänge durch Verordnung zu erlassen, in der sicherzustellen ist, dass der Antragsteller die fehlenden Qualifikationen erlangen kann. Darin ist insbesondere die Art der Bewertung festzulegen und zu bestimmen, wer als qualifizierter Berufsangehöriger, unter dessen Verantwortung die Ausübung des jeweiligen Berufs erfolgen soll, fachlich befähigt ist.

(8) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag Bescheinigungen über eine Ausbildung nach diesem Gesetz auszustellen.

(9) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann durch Verordnung nähere Vorschriften im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung in den Vertragsparteien festlegen. Dabei kann sie insbesondere vorsehen, dass die erfolgreiche Ablegung einer bestimmten Prüfung im Gebiet einer Vertragspartei eine gleichwertige Prüfung oder Ausbildung darstellt. Weiters kann die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bezugnahme auf bestimmte Prüfungen und Ausbildungen den Inhalt und die Dauer der abzulegenden Eignungsprüfungen und der zu absolvierenden Anpassungslehrgänge festlegen.

**Berufsausbildung außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich
auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben
Rechte zu gewähren hat wie Inländern**

§ 37b. (1) Auf Grund einer durch Staatsverträge über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft der inländischen Berufsausbildung gleichgestellten Ausbildung außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, besteht Anspruch auf Führung der Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann darüber hinaus im Einzelfall mit Bescheid eine außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die nach diesem Gesetz entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem Ausbildungsgang nach diesem Gesetz gleichgesetzt werden kann. Ist die Gleichsetzbarkeit nur in Teilbereichen gegeben, so kann die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Prüfung anerkennen und die Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn eine Ergänzungsprüfung abgelegt wird. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.“

11. Nach § 40 wird folgender Abschnitt 13 samt Überschrift und folgender § 41 angefügt:

„Abschnitt 13

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 41. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die §§ 13a, 13b, 13c Abs. 1, 13d bis 13h, 13i Abs. 1 und 18 Z 12 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, wobei bereits begonnene Ausbildungen abgeschlossen werden können.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die gemäß den §§ 13a, 13b, 13c Abs. 1, 13d bis 13h, 13i Abs. 1 und 18 Z 12 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen. Deren Ergebnis ist der Landesregierung und auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

Problem und Ziel:

Einerseits hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 46/2005, die für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze geändert.

Für diese Novellierung waren folgende Gründe maßgebend:

1. Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006, keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten;
2. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist.
3. Ausbildungsversuche sind derzeit nicht zulässig.
4. Auch die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist derzeit nicht zulässig.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 erfolgte daher die Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Weiters wurden Teilprüfungen, Ausbildungsversuche und die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht.

Dies erfordert eine Anpassung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, als Landesausführungsgesetz.

Andererseits werden mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr L 255 vom 30.09.2005 S. 22, Celex-Nr.: 305 L 0036, zahlreiche Anerkennungsregeln enthaltende Richtlinien mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben und in einem einzigen neuen Text zusammengefasst. Zu diesen Richtlinien zählen u. a. auch die Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG. Diese beiden Richtlinien wurden hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen zum Meister in der Land- und Forstwirtschaft mit dem Gesetz, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 21/1997, umgesetzt.

Die Aufhebung der zitierten Richtlinien mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 erfordert somit ebenfalls eine Anpassung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992. Dabei ist auch die Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, Celex-Nr.: 303 L 0109, zu berücksichtigen.

Inhalt:

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden einerseits die erforderlichen Ausführungsregelungen zum Bundesgrundsatzgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 getroffen und erfolgt andererseits die Umsetzung der unter „Problem und Ziel“ angeführten EU-Richtlinien. Er beinhaltet im Wesentlichen:

1. die Schaffung einer Regelung über die integrative Berufsausbildung in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes;
2. die Zulassung von Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist;
3. die Ermöglichung von Ausbildungsversuchen;
4. die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.
5. die Regelungen betreffend die Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland werden neu gestaltet und an die Richtlinien 2003/109/EG und 2005/36/EG angepasst.

Alternativen:

Bezüglich der der EU-Rechtsanpassung dienenden Regelungen keine, ansonsten der Verzicht auf solche Regelungen.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Die geplante Regelung über die integrative Berufsausbildung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten benachteiligter Jugendlicher. Durch die Einbeziehung des Potentials dieser Jugendlichen sind auch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des oben zitierten Grundsatzgesetzes bemerkt, dass derzeit das Arbeitsmarktservice die Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen finanziell fördere und diese Förderung durchaus auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen könne. Das Gesamtpotential der Zielgruppe wurde dabei mit rund 400 Jugendlichen beziffert.

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Zahl der Jugendlichen, welche im Land Wien für eine integrative Berufsausbildung in Frage kommen, auf höchstens zehn bis 15 Jugendliche pro Jahr geschätzt. Aufgrund dieser geringen Anzahl wird davon ausgegangen, dass diese Jugendlichen in die im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Lehrgänge vollkommen integriert werden können.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen, wobei seitens der Berufsausbildungsassistenz – je nach den konkreten Umständen – jene Betreuungs- und Beratungsaufgaben in berufspädagogischer, berufspsychologischer und auch allgemein psychologischer Hinsicht durchzuführen sind, die die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleisten. Von einer Regelung insbesondere eines zeitlichen Mindestmaßes der Berufsausbildungsassistenz sowie von einer Regelung der Zusammensetzung dieser Berufsausbildungsassistenz hat der Grundsatzgesetzgeber (nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes) und somit auch der gegenständliche Entwurf abgesehen. Dies deshalb, um Flexibilität zu gewährleisten und damit nach Möglichkeit keine Hemmnisse und Barrieren für die Einführung der neuen Ausbildungsschiene zu schaffen.

Nachdem die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen Lehrvertrag bzw. Ausbildungsvertrag im Rahmen der integrativen Berufsausbildung nur genehmigen darf, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach vorhandenen finanziellen Mitteln und Deckung für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird – wie dies auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des oben zitierten Grundsatzgesetzes bemerkt wurde – davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forst-

wirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts bzw. der nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters – im Land Wien infolge der im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Nichteinrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gemäß Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und diese erhalten – zu erfolgen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung ist es möglich, einerseits die erforderlichen begleitenden Ausbildungsmaßnahmen festzulegen und dabei im Sinne einer zweckmäßigen Gestaltung dieser begleitenden Ausbildungsmaßnahmen auf einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen Bedacht zu nehmen. Es ist also gemäß den dargelegten Regelungen gewährleistet, dass empfohlene und erstellte pädagogische Begleitmaßnahmen für die zehn bis 15 Jugendlichen, welche in Wien pro Jahr für eine integrative Berufsausbildung in Betracht kommen werden, keinen bzw. nur einen kaum ins Gewicht fallenden finanziellen Mehraufwand verursachen werden.

2. Ausbildungsversuche:

Da es sich um eine bloße Kann-Bestimmung handelt, besteht keine Verpflichtung für das Land Wien Ausbildungsversuche auch durchzuführen.

Im Übrigen hat die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle derzeit keinen besonderen Bedarf nach solchen Ausbildungsversuchen geäußert.

3. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen im Land Wien ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

4. Berufsausbildung im Ausland:

Die Anerkennung dieser Ausbildungen obliegt schon nach der derzeit geltenden Rechtslage der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und wird nur sehr selten in Anspruch genommen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die neuen Regelungen keine Mehrbelastung entstehen wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Z 10 (§ 37a) des Entwurfes ist zur Umsetzung der unter „Problem und Ziel“ angeführten Richtlinien zwingend erforderlich. Bezüglich der übrigen Regelungen des Entwurfs bestehen keine einschlägigen Rechtsvorschriften der EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird

I. Allgemeiner Teil:

Mit der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, erfolgte eine Neufassung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes im Land Wien. Bei der Ausschöpfung des vom damaligen Bundesgrundsatzgesetz BGBl. Nr. 298/1990 vorgegebenen Rahmens war auf die besondere Situation der Wiener Land- und Forstwirtschaft im allgemeinen und jener des Berufsausbildungswesens im besonderen Bedacht zu nehmen. Abgesehen von der Tatsache, dass im Weichbild einer Großstadt bedingt auch durch die Topographie eben nur bestimmte Formen der Landwirtschaft anzutreffen sind, war auch zu berücksichtigen, dass selbst bei den schwerpunktmäßig vertretenen Sparten der Land- und Forstwirtschaft am Sektor der Berufsausbildung nur einem Ausschnitt des Gesamtfeldes Bedeutung zukommt, nämlich dem Gartenbau. Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen musste die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 jedoch den ganzen Bereich soweit als notwendig abdecken, um zukünftige Entwicklungen in Teilbereichen zu ermöglichen bzw. um im Einzelfall keine ausbildungsmäßigen Sackgassen entstehen zu lassen. Besonders zu berücksichtigen war dabei der Umstand, dass in Wien angesichts der geringen Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen bisher keine Notwendigkeit zur Einrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gemäß Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG gesehen wurde. Die Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 schaffte daher in diesem Punkt in ihrem § 7 Abs. 2 und 3 im Rahmen des oben zitierten Bundesgrundsatzgesetzes Ersatzmöglichkeiten für den Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, ohne allerdings den Weg zu einer künftigen Errichtung dieses Schulzweiges zu blockieren.

So wurde im § 7 Abs. 2 leg. cit., um eine qualifizierte theoretische Ausbildung zu gewährleisten, normiert, dass der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule primär durch Fachkurse, die 120 Unterrichtsstunden dauern müssen, was in etwa einem Fachkurs von drei Wochen entspricht, zu ersetzen ist.

In den meisten Bereichen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung gab (und gibt es auch derzeit) in Wien nur sehr wenige oder sogar überhaupt keine Lehrlinge. Die Abhaltung von Fachkursen in der Dauer von 120 Stunden nach § 7 Abs. 2 leg. cit. erwies sich in diesen Fällen daher als nicht zweckmäßig. Es war daher sinnvoll, im § 7 Abs. 3 leg. cit. vorzusehen, dass in solchen Fällen auf andere Ausbildungsgänge, welche von der

bei der Wiener Landwirtschaftskammer eingerichteten Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu organisieren sind, oder auf sonstige Kurse anderer Bildungseinrichtungen zurückgegriffen werden kann.

So wurde (und wird auch derzeit) regelmäßig ein eigener auf Lehrlinge im Lehrberuf Gartenbau abgestimmter Lehrgang in der Dauer von ca. 360 Unterrichtsstunden pro Jahr nach einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erstellten Lehrplan an der Berufsschule für Gartenbau und Floristik in Wien-Kagran abgehalten. Zusätzlich wurde (und wird auch derzeit) von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein Kurs in der Dauer von 45 Stunden pro Jahr organisiert.

Seit dem Jahr 1992 ist die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 viermal, zuletzt mit Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, novelliert worden.

Der Bundesgesetzgeber hat nun mit dem Gesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 46/2005, die für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze neuerlich geändert.

Für diese Novellierung waren folgende Gründe maßgebend:

1. Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006, keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten;
2. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist.
3. Ausbildungsversuche sind derzeit nicht zulässig.
4. Auch die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist derzeit nicht zulässig.

Mit dem Bundesgrundsatzgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 erfolgte daher die Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Weiters wurden Teilprüfungen, Ausbildungsversuche und die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht.

Es ist somit einerseits eine Anpassung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 als Landesausführungsgesetz vorzunehmen.

Andererseits werden mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr L 255 vom 30.09.2005 S. 22,

Celex-Nr.: 305L0036, zahlreiche Anerkennungsregeln enthaltende Richtlinien mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben und in einem einzigen neuen Text zusammengefasst. Zu diesen Richtlinien zählen u. a. auch die Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG. Diese beiden Richtlinien wurden hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen zum Meister in der Land- und Forstwirtschaft mit dem Gesetz, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 21/1997, umgesetzt.

Die Aufhebung der zitierten Richtlinien mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 erfordert somit ebenfalls eine Anpassung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992. Dabei ist auch die Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, Celex-Nr.: 303 L 0109, zu berücksichtigen.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden einerseits die erforderlichen Ausführungsregelungen zum Bundesgrundgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 getroffen und erfolgt andererseits die Umsetzung der oben zitierten EU-Richtlinien. Er beinhaltet im Wesentlichen:

1. Integrative Berufsausbildung:

Durch den mit dem gegenständlichen Entwurf neu eingefügten Abschnitt 3a wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Die Regelung erfolgt nach dem Vorbild des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Ausbildung soll entweder im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln. Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt erhöht.

Die Festlegung des Zieles, der Inhalte und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragsparteien unter Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, der Schulbehörde und des Schulerhalters bzw. infolge der eingangs dargelegten Nichteinrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gemäß Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und diese erhalten.

Nach Möglichkeit soll die Ausbildung in einem Lehrbetrieb erfolgen. Die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer gesonderten Bewilligung nach § 26b des Entwurfes.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorläufig bis Ende 2010 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.

2. Teilprüfungen:

Die Regelung über Teilprüfungen soll den Lehrlingen die Möglichkeit geben, eine Prüfung über einen Teil des Berufsbildes vor Ablauf der Lehrzeit abzulegen, wenn die Ausbildung in diesem Teil sowohl im Lehrbetrieb als auch im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder einer nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme bereits abgeschlossen ist. Bei der Facharbeiterprüfung nach Abschluss der Lehrzeit sind nur mehr die verbleibenden Teilgebiete zu prüfen.

Weiters wird auch für die Meisterprüfung eine Regelung über Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist, geschaffen.

3. Ausbildungsversuche:

Die Zulassung von Ausbildungsversuchen soll das Reagieren auf neue Entwicklungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ermöglichen.

4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Ergänzend zur Ausbildung in Lehrbetrieben wird auch die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ermöglicht. Damit können auch bereits bestehende nach dem Berufsausbildungsgesetz bewilligte Ausbildungseinrichtungen eine zusätzliche Bewilligung zur Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen erhalten.

5. Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland:

Die Regelungen über die Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland werden nach dem Vorbild des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 und der Vorlage einer Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2006 neu gestaltet (Aufteilung auf nunmehr drei Paragraphen) und an die Richtlinien 2003/109/EG und 2005/36/EG angepasst.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs ist Folgendes festzuhalten:

1. Integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des oben zitierten Grundsatzgesetzes bemerkt, dass derzeit das Arbeitsmarktservice die Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen finanziell fördere und diese Förderung durchaus auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen könne. Das Gesamtpotential der Zielgruppe wurde dabei mit rund 400 Jugendlichen beziffert.

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Zahl der Jugendlichen, welche im Land Wien für eine integrative Berufsausbildung in Frage kommen, auf höchstens zehn bis 15 Jugendliche pro Jahr geschätzt. Aufgrund dieser geringen Anzahl wird davon ausgegangen, dass diese Jugendlichen in die im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Lehrgänge vollkommen integriert werden können.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen, wobei seitens der Berufsausbildungsassistenz – je nach den konkreten Umständen – jene Betreuungs- und Beratungsaufgaben in berufspädagogischer, berufspsychologischer und auch allgemein psychologischer Hinsicht durchzuführen sind, die die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleisten. Von einer Regelung insbesondere eines zeitlichen Mindestmaßes der Berufsausbildungsassistenz sowie von einer Regelung der Zusammensetzung dieser Berufsausbildungsassistenz hat der Grundsatzgesetzgeber (nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes) und somit auch der gegenständliche Entwurf abgesehen. Dies deshalb, um Flexibilität zu gewährleisten und damit nach Möglichkeit keine Hemmnisse und Barrieren für die Einführung der neuen Ausbildungsschiene zu schaffen.

Nachdem die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen Lehrvertrag bzw. Ausbildungsvertrag im Rahmen der integrativen Berufsausbildung nur genehmigen darf, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach vorhandenen finanziellen Mitteln und Deckung für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird – wie dies auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des oben zitierten Grundsatzgesetzes bemerkt wurde – davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts bzw. der nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters – im Land Wien infolge der im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Nichteinrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gemäß Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und diese erhalten – zu erfolgen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung ist es möglich, einerseits die erforderlichen begleitenden Ausbildungsmaßnahmen festzulegen und dabei im Sinne einer zweckmäßigen Gestaltung dieser begleitenden Ausbildungsmaßnahmen auf einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen Bedacht zu nehmen. Es ist also gemäß den dargelegten Regelungen gewährleistet, dass empfohlene und erstellte pädagogische Begleitmaßnahmen für die zehn bis 15 Jugendlichen, welche in Wien pro Jahr für eine integrative Berufsausbildung in Betracht kommen werden, keinen bzw. nur einen kaum ins Gewicht fallenden finanziellen Mehraufwand verursachen werden.

2. Ausbildungsversuche:

Da es sich um eine bloße Kann-Bestimmung handelt, besteht keine Verpflichtung für das Land Wien Ausbildungsversuche auch durchzuführen.

Im Übrigen hat die Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle derzeit keinen besonderen Bedarf nach solchen Ausbildungsversuchen geäußert.

3. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:

Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen im Land Wien ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen.

4. Berufsausbildung im Ausland:

Die Anerkennung dieser Ausbildungen obliegt schon nach der derzeit geltenden Rechtslage der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und wird nur sehr selten in Anspruch genommen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die neuen Regelungen keine Mehrbelastung entstehen wird.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 4 und 4a):

Mit Z 4 werden die besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen in die Liste der Definitionen aufgenommen.

Mit Z 4a wird die Definition der Lehrlinge angepasst.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 5):

Da nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2005, auch Lehrgänge im land- und forstwirtschaftlichen Bereich möglich sind, wird eine Anrechnung auf die Lehrzeit vorgesehen. § 3 Abs. 6 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes sieht bei vollverwandten Lehrberufen die Anrechnung des Lehrgangs im ersten Lehrjahr zur Gänze, in anderen Fällen aliquot „soweit sachlich vertretbar“ vor. Auch die volle Anrechnung auf die Lehrzeit ist möglich. So sieht § 3 Abs. 8 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes die Möglichkeit vor, nötigenfalls die gesamte Ausbildung in einem Lehrgang zu verbringen.

Z 1 orientiert sich daher für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe am System des § 3 Abs. 6 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes.

Z 2 sieht darüber hinaus die Anerkennung von Lehrgängen aus dem gewerblichen Bereich nach dem Muster der allgemeinen Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 für verwandt gestellte Lehrberufe und des § 6 Abs. 1 und 2 leg. cit., wenn keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt ist, vor (vergleiche zu diesen Regelungen auch § 13 Abs. 2 lit. h und i des Berufsausbildungsgesetzes).

Die Anerkennung hat, wie sonst auch, durch Bescheid der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen.

Zu Art. I Z 3 (§§ 9a und 9b):

Zu § 9a:

§ 9 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 lässt offen, ob die Facharbeiterprüfung kommissionell oder in Form von Teilprüfungen abgehalten wird. Voraussetzung ist aber jedenfalls der Ablauf der Lehrzeit.

Gemäß Abs. 1 kann nunmehr in der Prüfungsordnung auch vorgesehen werden, dass Teilprüfungen über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor Ablauf der Lehrzeit möglich sind.

Voraussetzung dafür ist nach Abs. 2 jedenfalls, dass die Ausbildung in diesem Teilbereich sowohl im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder einer nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme abgeschlossen ist. Eine auf den praktischen Teil beschränkte Teilprüfung ist daher nur dann möglich, wenn auch die schulische Ausbildung oder Ausbildung im Rahmen

einer nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme in diesem Teilbereich abgeschlossen ist.

Abs. 3 enthält lediglich eine Klarstellung.

Zu § 9b:

Zur Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen – für den Bundesgrundsatzgesetzgeber war etwa eine Ausbildung im biologischen Landbau vorstellbar, wobei sich der Ausbildungsversuch jedoch in dem durch Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG vorgegebenen Rahmen bewegen muss – werden nunmehr auch in der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 Ausbildungsversuche ermöglicht, obwohl von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 18 leg. cit.) derzeit kein besonderer diesbezüglicher Bedarf geäußert wird.

Die Zulassung hat nach Abs. 1 durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist neben der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch die nach dem Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2004, gebildete land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuhören. Obwohl es sich dabei ausschließlich um ein Anhörungsrecht handelt und die Landesregierung daher keinesfalls an die Meinung dieser Stelle gebunden ist, soll damit eine einheitliche Vorgangsweise bei der Durchführung von Ausbildungsversuchen angestrebt werden.

Abs. 2 enthält Vorschriften über den Inhalt der Verordnung, mit der ein Ausbildungsversuch zugelassen werden kann.

Die im Abs. 3 vorgesehene Gleichstellung mit Lehrberufen nach § 3 Abs. 2 leg. cit. hat zur Folge, dass auch die übrigen Vorschriften der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 (z.B. Berufsschulbesuch bzw Besuch von in § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen, Ausbildung im Lehrbetrieb oder in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung, Ausbildung im Rahmen einer Anschlusslehre nach § 12 leg. cit., „zweiter Bildungsweg“ nach § 13 Abs. 2 leg. cit. etc.) und des Abschnittes 6. Lehrlingswesen der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung (z.B. Lehrvertrag) zur Anwendung kommen. Auch hinsichtlich anderer Rechtsgebiete sind die Auszubildenden damit den Lehrlingen gleichgestellt.

Die Abs. 4 und 5 sollen eine Beurteilung des Erfolges des Ausbildungsversuches und damit eine Klärung der Frage ermöglichen, ob eine Aufnahme in die Lehrberufsliste sinnvoll ist.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des Abs. 3 stellt nur der Status der Absolventen dar. Die Abschlussprüfung gilt nach Abs. 6 nur dann als Facharbeiterprüfung, wenn in der Folge die entsprechenden Tätigkeiten als Lehrberuf in die Liste des § 3 Abs. 2 leg. cit. aufgenommen werden.

Im Bereich des Berufsausbildungsgesetzes entscheidet nach Abschluss des Ausbildungsversuches der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, ob der Ausbildungsversuch in die Lehrberufsliste aufgenommen wird oder, wenn dies nicht der Fall ist, wie die Absolventen des Ausbildungsversuches einen Lehrabschluss erlangen können (zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen, Anrechnung auf bestehende Lehrberufe). Im System des Art. 12 B-VG ist dies nicht möglich. Die Aufnahme in die Lehrberufsliste kann nur durch den Grundsatzgesetzgeber erfolgen, die Anrechnungsbestimmungen auf einen bestehenden Lehrberuf nur durch Verordnung der Landesregierung. Um Unsicherheiten für die Absolventen im möglicherweise längeren Zeitraum zwischen Abschluss des Ausbildungsversuches und einer allfälligen Aufnahme in die Lehrberufsliste durch den Grundsatzgesetzgeber zu vermeiden, werden nach Abs. 2 Z 5 und 6 Regelungen über das Abschlusszeugnis sowie über die Anrechnung daher bereits in der Zulassungsverordnung getroffen.

Erfolgt eine Aufnahme in die Lehrberufsliste, gilt nach Abs. 6 die Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung gemäß § 8 leg. cit. .

Zu Art. I Z 4 (Abschnitt 3a und §§ 13a bis 13j):

Zu § 13a:

Nach Abs. 1 kann eine Verlängerung der Lehrzeit vorgesehen werden, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund der persönlichen Fähigkeiten zwar möglich erscheint, dafür jedoch voraussichtlich eine längere Lehrzeit erforderlich ist.

Gemäß Abs. 2 kann die nach § 5 Abs. 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 vorgesehene Lehrzeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängert werden.

Da es sich auch bei verlängerter Lehrzeit um ein Lehrverhältnis handelt, unterliegen diese Lehrlinge nach Abs. 3 der Pflicht zum Besuch der Berufsschule bzw. einer nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme. Die Aufteilung der Lehrinhalte auf die einzelnen Berufsschuljahre bzw. Jahre einer nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme ist im Rahmen des § 13d des Entwurfes festzulegen.

Soweit andere Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Besuch der Berufsschule bzw. einer nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme oder das Lehrverhältnis die „körperliche und geistige Eignung“ fordern, kann sich dies im Rahmen der verlängerten Lehrzeit nur auf die Eignung für diese Art der Ausbildung beziehen.

Vorrangig soll die Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit in Lehrbetrieben durchgeführt werden (Abs. 4).

Zu § 13b:

Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann nach Abs. 1 vorgesehen werden, wenn die Ablegung einer Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht.

Die Teilqualifikation wird in Lehrbetrieben im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, das nicht als Lehrverhältnis, jedoch als Arbeitsverhältnis anzusehen ist, absolviert.

Gemäß Abs. 2 sind in die Vereinbarung jedenfalls die nach § 13d des Entwurfes festgelegten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung, die nach Abs. 3 zwischen einem Jahr und drei Jahre betragen kann, aufzunehmen.

Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die im Rahmen einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht gemäß Abs. 4 die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bzw. einer nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme im Rahmen der Festlegungen nach § 13d des Entwurfes.

Soweit andere Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Besuch der Berufsschule bzw. einer nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme oder das Lehrverhältnis die „körperliche und geistige Eignung“ fordern, kann sich dies im Rahmen der Teilqualifikation nur auf die Eignung für diese Art der Ausbildung beziehen.

Vorrangig soll auch die Teilqualifikation in Lehrbetrieben durchgeführt werden (Abs. 5).

Zu § 13c:

Für die integrative Berufsausbildung kommen ausschließlich Personen, die vom Arbeitmarktservice nicht in ein „reguläres“ Lehrverhältnis vermittelt werden können und auf die eine der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 zutrifft, in Betracht. Dabei ist es unerheblich, ob das Arbeitmarktservice eine Vermittlung in einen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf oder in einen Lehrberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz erfolglos versucht hat.

Vor Beginn der integrativen Berufsausbildung kann nach § 11c Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes eine berufliche Orientierungsmaßnahme erfolgen. Das Angebot, an einer solchen beruflichen Orientierungsmaßnahme teilzunehmen, erfolgt im Rahmen der Betreuung durch das Arbeitmarktservice.

Zu § 13d:

Die Festlegung der Ziele, Inhalte und Dauer der Ausbildung erfolgt gemäß Abs. 1 durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters bzw. infolge der im Allgemeinen

Teil der Erläuternden Bemerkungen dargelegten Nichteinrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens gemäß Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und diese erhalten.

Bei einer verlängerten Lehrzeit nach § 13a des Entwurfes wird sich diese Vereinbarung auf das Ausmaß der Verlängerung, die Aufteilung des Lehrstoffes auf die Lehrjahre bzw. Berufsschuljahre oder Jahre einer nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme und allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen beschränken.

Bei einer Teilqualifikation nach § 13b sind hingegen auch die zu vermittelnden Teile des Berufsbildes, die Qualifikation, die erworben werden soll, sowie die Form und das Ausmaß der Eingliederung in den Berufsschulunterricht bzw. eine nach § 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehene andere Ausbildungsmaßnahme festzulegen.

Zu § 13e:

Nach § 18 Z 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Genehmigung von Lehrverträgen zuständig. Im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sicherzustellen, dass der oder die Auszubildende dem Personenkreis nach § 13c des Entwurfes angehört und die Berufsausbildungsassistenz durch eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder der Einrichtung einer Gebietskörperschaft sichergestellt ist.

Zu § 13f:

Gemäß Abs. 1 ist die integrative Berufsbildung durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz können bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder von einer Gebietskörperschaft betraut werden.

Die Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz werden durch die Abs. 2 bis 5 festgelegt.

Zu § 13g:

Während bei der Ausbildung mit verlängerter Lehrzeit die Ablegung der Facharbeiterprüfung nach § 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992. vorgesehen ist, kann nach Abs. 1 bei der Teilqualifikation fakultativ eine Abschlussprüfung abgelegt werden.

Diese Abschlussprüfung dient nach Abs. 2 zum Nachweis des erreichten Ausbildungsstandes und der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse.

Durch das Abschlusszeugnis kann gemäß Abs. 3 bestätigt werden, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden.

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 enthält keine Vorschriften über den Ort der Prüfung. Gerade bei der Teilqualifikation kann es sinnvoll sein, die Prüfung im Lehrbetrieb bzw. in der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung, also in der gewohnten Umgebung des benachteiligten Jugendlichen, abzuhalten und so Unsicherheit und Prüfungsangst zu vermindern. Dies kann im Rahmen der Festlegung nach Abs. 4 vorgesehen werden, soweit dies die Prüfungsordnung zulässt.

Auch die Abschlussprüfung kann in Form von Teilprüfungen abgehalten werden, wobei ein Abweichen von der Voraussetzung, dass die Ausbildung in der Berufsschule bzw. in einer nach 7 Abs. 2 und 3 leg. cit. vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme und die betriebliche Ausbildung im entsprechenden Teil des Berufsbildes abgeschlossen sein muss, im Sinne einer möglichst flexiblen Feststellung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse möglich ist.

Zu § 13h:

Diese Bestimmung ermöglicht jederzeit einen Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 5 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, einem Lehrverhältnis nach § 13a des Entwurfes und einem Ausbildungsverhältnis nach § 13b des Entwurfes. Stellt sich z.B. während einer Ausbildung nach § 13b des Entwurfes heraus, dass die Ablegung der Facharbeiterprüfung doch möglich erscheint, ist ein Wechsel in ein Lehrverhältnis nach § 13a des Entwurfes und damit die Ausbildung in allen Teilen des Berufsbildes möglich.

Zu § 13i:

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, sowie Personen in einer vorgelagerten Berufsorientierungsmaßnahme sind keine Lehrlinge. Die gegenständliche Regelung stellt jedoch klar, dass auf diese Personen die restlichen Bestimmungen der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 sowie die Bestimmungen über das Lehrlingswesen im 6. Abschnitt der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z 5 (§ 14 Abs. 3 bis 5):

Gemäß Abs. 3 kann auch die Meisterprüfung nunmehr in Form von Teilprüfungen abgelegt werden.

Zumal die Bestimmungen der §§ 21 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2006, mit ihrem modularen System mit den Bestimmungen der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 nicht direkt vergleichbar sind, haben sich die Abs. 4 und 5 an § 9a Abs. 2 und 3 des Entwurfes, welcher die Teilprüfungen bei der Facharbeiterprüfung regelt, orientiert.

Zu Art. I Z 6 (§ 18 Abs. 2 Z 11 und 12):

Der Aufgabenkatalog der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird um die Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung erweitert.

Zu Art. I Z 7 (§§ 26a):Zu § 26a:

Ergänzend zur Ausbildung in Lehrbetrieben soll nunmehr auch in der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 eine Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen mit Bewilligung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle möglich sein (Abs. 1).

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen, die Dauer sowie den Entzug der Bewilligung gemäß Abs. 1 werden in den Abs. 3 bis 5 getroffen. Diesen Bestimmungen hat § 30 Abs. 2 bis 5 des Berufsausbildungsgesetzes als Vorbild gedient, wobei allerdings im Abs. 3 die Dauer der erstmaligen Bewilligung an die Dauer der Lehrzeit gemäß § 5 Abs. 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 angepasst wurde.

Nach Abs. 6 ist auch die integrative Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen möglich, doch ist dafür eine gesonderte Bewilligung erforderlich.

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen, die Dauer sowie den Entzug der Bewilligung gemäß Abs. 6 werden in den Abs. 7 bis 10 getroffen. Diesen hat § 8b Abs. 15 bis 18 des Berufsausbildungsgesetzes als Vorbild gedient, wobei im Abs. 8 bei der Dauer der erstmaligen Bewilligung ebenfalls die Dauer der Lehrzeit gemäß § 5 Abs. 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992 zu berücksichtigen war.

Gemäß Abs. 11 kommen nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes die den grundsatzgesetzlichen Regelungen entsprechenden Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung 1990 über das Lehrverhältnis mit Ausnahme der Lehrlingsentschädigung und der Behaltefrist zur Anwendung.

Zu Art. I Z 9 (§ 37) und Z 10 (§§ 37a und 37b):

Die Regelungen über die Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland werden nach dem Vorbild des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 und der Vorlage einer Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2006 neu gestaltet. Sie werden der Übersichtlichkeit halber nunmehr auf drei Paragraphen aufgeteilt und erfolgt gleichzeitig eine Anpassung und an die Richtlinien 2003/109/EG und 2005/36/EG.

§ 37 des Entwurfes betrifft nunmehr die Berufsausbildung in einem anderen Bundesland und entspricht § 37 Abs. 1 und 2 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992.

Die Regelungen über die Berufsausbildung im Ausland sind nunmehr in zwei Paragraphen (§§ 37a und 37b des Entwurfes) enthalten.

§ 37a des Entwurfs enthält nach dem Vorbild der Vorlage einer Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2006 eine Neuregelung über die Anerkennung von Berufsausbildungen im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern.

Der Grund für diese Neuregelung ist, dass mit der Richtlinie 2005/36/EG Anerkennungsregeln enthaltende Richtlinien mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben und in einem einzigen neuen Text zusammengefasst wurden. Zu diesen Richtlinien zählen u. a. auch die Richtlinie 89/48/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG („Diplomanerkennungsrichtlinien“). Diese beiden Richtlinien wurden hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen zum Meister in der Land- und Forstwirtschaft im mit dem Gesetz, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 21/1997, neu eingefügten § 37 umgesetzt.

Mit der gegenständlichen Bestimmung erfolgt nicht nur eine Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG, welche die bisherigen einschlägigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ ersetzt, sondern dienen die Abs. 1 und 2 auch der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG. Entsprechend der Forderung dieser Richtlinie werden Drittstaatsangehörige, denen gemäß § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2006, eine langfristige Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, bezüglich der Anerkennung berufsqualifizierender Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise wie Inländer behandelt. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, die in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, eine Ausbildung absolviert haben, können daher ebenso wie Inländer oder Angehörige eines solchen Vertragsstaates die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsausbildung beantragen.

§ 37b des Entwurfs enthält nach dem Vorbild des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 eine Regelung über die Anerkennung von Berufsausbildungen außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern.

Zu Art. II:

Nach den Abs. 2 und 3 sollen die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung vorerst mit Ende 2010 befristet und die Treffsicherheit und Wirksamkeit der Maßnahmen einer Evaluierung unterzogen werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Art. I Z 1:

§ 2. (1) Z 1 bis 3 ...

- 4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtung: eine Einrichtung, der gemäß § 26a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde.**
- 4a. Lehrling: eine Person, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes**
- a. als Dienstnehmer bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird oder**
 - b. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet wird.**

5. ...

(2)

Art. I Z 2:

§ 6. (1) bis (4) ...

(5) Lehrgänge gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2005, sind wie folgt auf die Lehrzeit anzurechnen:

- 1. die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 im ersten Lehrjahr zur Gänze und darüber hinaus aliquot im Vergleich der Dauer und des Inhalts des Lehrgangs mit dem Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;**
- 2. bei anderen Lehrgängen unter Anwendung des Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Abs. 3 und 4.**

GELTENDE FASSUNG

§ 2. (1) Z 1 bis 3 ...

- 4. Lehrling: ein Dienstnehmer, der auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines der im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufe bei einem Lehrberechtigten (§ 25) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird.**

5. ...

(2)

§ 6. (1) bis (4) ...

Art. I Z 3:

Teilprüfungen

§ 9a. (1) In der Prüfungsordnung (§ 30) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 8 Abs. 1 oder 2 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb bzw. der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch erfolgreich im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 8 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 8 als abgelegt.

Ausbildungsversuche

§ 9b. (1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann die Landesregierung zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden, nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
2. die Dauer des Ausbildungsversuches,
3. die Ausbildungsvorschriften,
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung,
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 3 Abs. 2,
7. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2,
8. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches und

9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 10.

(3) Für die Dauer eines Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Der Lehrberechtigte oder die besondere selbständige Ausbildungseinrichtung hat

1. der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden, und

2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(6) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuches als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 3 Abs. 2 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung nach § 8.

Art. I Z 4:

**Abschnitt 3a
Integrative Berufsausbildung
Verlängerte Lehrzeit**

§ 13a. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie gegenüber § 124 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht bzw. der Verpflichtung zum Besuch einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Teilqualifikation

§ 13b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen.

(3) Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(4) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 13d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule oder die Pflicht zum Besuch einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme.

(5) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

Personenkreis

§ 13c. Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006, vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2005, bzw. des Wiener Behindertengesetzes (WBHG), oder

4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006, angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

Ausbildungsinhalte

§ 13d. (1) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen, und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, vor Beginn der Ausbildung zu erfolgen.

(2) Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht bzw. eine nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehene andere Ausbildungsmaßnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

Genehmigung eines Ausbildungsverhältnisses

§ 13e. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 13a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 13b nur genehmigen, wenn

- 1. die Voraussetzungen des § 13c vorliegen und**
- 2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.**

Berufsausbildungsassistenz

§ 13f. (1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 13a und 13b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurden.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen,

die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 13d) mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat an Abschlussprüfungen gemäß § 13g mitzuwirken.

(5) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

§ 13g. (1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 13b erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

(5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 9a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.

Wechsel der Ausbildung

§ 13h. (1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 5, einem Lehrverhältnis nach § 13a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 13b ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen durchführen und des Schulerhalters bzw. jener Stellen, welche die nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahmen erhalten, zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 5 und einem Lehrverhältnis nach § 13a auch durch Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 124 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 13b sowohl das Ausbildungsziel nach § 13g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule bzw. des ersten Jahres einer nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Ausbildungsmaßnahme weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 5 oder § 13a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 13i. Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 13b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie Abschnitt 6 der Wiener Landarbeitsordnung 1990 zur Anwendung.

Art. I Z 5:

§ 14. (1) und (2) ...

(3) In der Prüfungsordnung (§ 30) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Verwendung als Facharbeiter als auch erfolgreich im Rahmen des Meisterlehrganges bzw. des Unterrichts an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt abgeschlossen wurde.

(5) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung als abgelegt.

Art. I Z 6:

§ 18. (1) und (2) Z 1 bis 10 ...

11. die Erlassung der Behaltspflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß 123 Abs. 9 der Wiener Landarbeitsordnung 1990;

12. Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 3a.

Art. I Z 7:

Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

§ 26a. (1) Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

- 1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,**
- 2. ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist,**
- 3. die Gestaltung der Ausbildung im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,**

§ 14. (1) und (2) ...

§ 18. (1) und (2) Z 1 bis 10 ...

11. die Erlassung der Behaltspflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß 123 Abs. 9 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und

5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die erstmalige Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(4) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung gemäß Abs. 1 unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(6) Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen.

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung im Fall einer Ausbildung gemäß § 13a die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Fall einer Ausbildung gemäß § 13b die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikation ermöglicht,
2. ein Ausbilder im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Fall des § 13a im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird sowie im Fall des § 13b der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikation entspricht und
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

(8) Die erstmalige Bewilligung gemäß Abs. 6 ist hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 13a auf die Dauer von drei Jahren samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 13b ist die erstmalige Bewilligung auf die Dauer von drei Jahren zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(9) Um die Bewilligung gemäß Abs. 6 hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Wenn die im Abs. 7 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung gemäß Abs. 6 unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(11) Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist Abschnitt 6 der Wiener Ländarbeitsordnung 1990 mit Ausnahme des § 123 Abs. 7 bis 9 anzuwenden.

Art. I Z 8:

§ 27. (1) und (2) ...

(3) Je eine Durchschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis spätestens 31. Mai und eine solche der jeweiligen Änderungen allmonatlich dem zuständigen **Arbeitsmarkt-service**, der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer, oder mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Art. I Z 9:

Anwendung der Berufsausbildungsvorschriften anderer Bundesländer

§ 37. (1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsvorschriften eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe oder Meister (Wirtschaftler) anerkannt wurde, ist berechtigt, **im Bundesland** Wien die seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund von Vorschriften im Sinne des Abs. 1 zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter (oder

§ 27. (1) und (2) ...

(3) Je eine Durchschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis spätestens 31. Mai und eine solche der jeweiligen Änderungen allmonatlich dem zuständigen Arbeitsamt, der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer, oder mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

§ 37. (1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsvorschriften eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe oder Meister (Wirtschaftler) anerkannt wurde, ist berechtigt, in Wien die seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund von Vorschriften im Sinne des Abs. 1 zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiter (oder

<p>Gehilfe) sowie der auf Grund solcher Vorschriften erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Berufs- oder Fachschulen gelten als solche nach diesem Gesetz.</p>	<p>Gehilfe) sowie der auf Grund solcher Vorschriften erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Fachschulen sind jenen im Sinne dieses Gesetzes gleichwertig.</p> <p>(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine im Ausland (ausgenommen Vertragsparteien zum EWR-Abkommen) im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anzuerkennen und die dem Ausbildungszweig und der Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen, wenn der zurückgelegte Ausbildungsgang im wesentlichen der diesem Gesetz entsprechenden Berufsausbildung gleichwertig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Die so erworbene Berufsbezeichnung ist zu beurkunden.</p> <p>(4) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei zum EWR-Abkommen, der in einem Vertragsstaat als land- oder forstwirtschaftlicher Facharbeiter anerkannt wurde, ist berechtigt, diesen Beruf auch in Wien auszuüben und die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei zum EWR-Abkommen, der eine der nachstehend angeführten Unterlagen vorlegt, auszusprechen, ob und inwieweit die Ausbildung der Wiener Meisterausbildung gleichwertig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16), oder im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25), in der Fassung der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21), oder 2. ein Prüfungszeugnis im Sinne von Art. 1 lit b der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25), in der Fassung der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21), einer Vertragspartei zum EWR-Abkommen, das den Zugang zu einem dem österreichischen Beruf des land- und forstwirtschaft-
--	---

	<p>lichen Meisters im jeweiligen Lehrberuf gemäß § 3 Abs. 2 entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt (Meisterprüfung samt dem Recht Lehrlinge auszubilden), oder</p> <p>3. Nachweise im Sinne von Art. 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16) oder Art. 3 lit. b oder Art. 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25), in der Fassung der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21) samt einer zweijährigen vollzeitlichen Berufsausübung.</p> <p>(6) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25), in der Fassung der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21), anzusehen, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch den Erwerb einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.</p> <p>(7) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung im Sinne von Art. 1 lit. i, j und h der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25), in der Fassung der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21), zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p> <p>(8) Abweichend von § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über den Antrag spätestens binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu entscheiden.</p>
--	--

Art. I Z 10:

Berufsausbildung im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern

§ 37a. (1) Unbeschadet des § 37 wird eine

1. von Inländern,
2. von Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, oder
3. von Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2006) verfügen,

im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, absolvierte Ausbildung (z.B. Lehrzeit, Zeit der Verwendung als Facharbeiter, Besuch von Kursen, Lehrgängen, Schulen und Universitäten) der nach diesem Gesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten gleichgehalten.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag binnen vier Monaten einer in Abs. 1 genannten Person seine im Gebiet einer Vertragspartei erfolgte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung als mit der nach diesem Gesetz verlangten Berufsausbildung gleichwertig festzustellen. Bei festgestellter Gleichwertigkeit ist die entsprechende Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ oder „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 9 oder § 15) zuzuerkennen.

(3) Ist die vom Antragsteller erworbene Berufsausbildung nicht als gleichwertig im Sinn des Abs. 2 anzusehen, hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu prüfen, ob die vom Antragsteller während seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen abdecken. Decken diese Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen nicht zur Gänze ab, ist nach Maßgabe des Abs. 4 die Gleichwertigkeit sowie die Zuerkennung der entsprechenden Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass der Erwerb der fehlenden Qualifikationen vom Antragsteller – nach seiner Wahl – entweder durch einen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, nachzuweisen ist.

(4) Wenn

1. die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden Befähigungsnachweises sonst vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht oder
2. die vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die für die beabsichtigte Berufsausübung nach diesem Gesetz sonst geforderte Ausbildungsdauer

kann – je nach der vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsausbildung – nach Wahl des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang für den Meister oder einem höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang für den Facharbeiter oder die Ablegung einer Eignungsprüfung als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat der Antragsteller den Erwerb der fehlenden Befähigung nachzuweisen.

(5) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, zu verstehen.

(6) Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22, zu verstehen.

(7) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat nähere Vorschriften für die Durchführung der Anpassungslehrgänge durch Verordnung zu erlassen, in der sicherzustellen ist, dass der Antragsteller die fehlenden Qualifikationen erlangen kann. Darin ist insbesondere die Art der Bewertung festzulegen und zu bestimmen, wer als qualifizierter Berufsangehöriger, unter dessen Verantwortung die Ausübung des jeweiligen Berufs erfolgen soll, fachlich befähigt ist.

(8) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag Bescheinigungen über eine Ausbildung nach diesem Gesetz auszustellen.

(9) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann durch Verordnung nähere Vorschriften im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung in den Vertragsparteien festlegen. Dabei kann sie insbesondere vorsehen, dass die erfolgreiche Ablegung einer bestimmten Prüfung im Gebiet einer Vertragspartei eine gleichwertige Prüfung oder Ausbildung darstellt. Weiters kann die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bezugnahme auf bestimmte Prüfungen und Ausbildungen den Inhalt und die Dauer der abzulegenden Eignungsprüfungen und der zu absolvierenden Anpassungslehrgänge festlegen.

Berufsausbildung außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern

§ 37b. (1) Auf Grund einer durch Staatsverträge über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft der inländischen Berufsausbildung gleichgestellten Ausbildung außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, besteht Anspruch auf Führung der Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann darüber hinaus im Einzelfall mit Bescheid eine außerhalb des Gebiets eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die nach diesem Gesetz entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem Ausbildungsgang nach diesem Gesetz gleichgesetzt werden kann. Ist die Gleichsetzbarkeit nur in Teilbereichen gegeben, so kann die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Prüfung anerkennen und die Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn eine Ergänzungsprüfung abgelegt wird. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

Art I. Z 11:

**Abschnitt 13
Bezugnahme auf Richtlinien**

§ 41. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- 1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;**
- 2. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22.**